



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

29.11.2023

Erläuterungen zur Revision vom November 2023 der Energieeffizienz- verordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
1.1	Haushaltswäschetrockner (Anhang 1.3).....	1
1.2	Kühlgeräte (Anhang 1.1).....	1
1.3	Raumklimageräte und Komfortventilatoren (Anhang 1.13)	1
1.4	Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (Anhang 1.21).....	1
1.5	Lichtquellen (Anhang 1.22).....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
5.	Erläuterungen zu den Anhängen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen dieser Revision der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02) werden die Berichtigungen gemäss der neuen EU delegierten Verordnung (EU) 2023/2048 vom 4. Juli 2023 für die Anhänge 1.1, 1.13, 1.21 und 1.22 übernommen. Diese Korrekturen werden von der EU-Kommission als geringfügige Berichtigungen eingestuft. Es wurde in der EU keine Folgeabschätzung vorgenommen.

Im Anhang 1.3 erfolgt eine Präzisierung zum Unterscheidungskriterium von Haushaltswäschetrockner für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser.

1.1 Haushaltswäschetrockner (Anhang 1.3)

In der EnEV wird bei den Mindestanforderungen der Haushaltswäschetrockner ab den 1. Januar 2024 zwischen Modellen für Einfamilienhäuser (EFH) und Modellen für Mehrfamilienhäuser (MFH) unterschieden. Letztere zeichnen sich insbesondere durch eine robustere Bauweise sowie einen schnelleren Trocknungsprozess aus, um die häufigere gemeinschaftliche Nutzung im Vergleich zu einer EFH sicherzustellen. In der aktuellen Fassung der EnEV wird die Unterscheidung nur anhand der Trocknungsleistung sichergestellt (Grenzwert 4kg/h bei Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung); Die Unterscheidung zwischen Haushaltswäschetrockner in EFH und MFH wird bisher nicht explizit erwähnt. Neu wird explizit erwähnt, dass für den Gebrauch in Gemeinschaftsräumen von Mehrfamilienhäusern ausgelegte Haushaltswäschetrockner mit einer Trocknungsleistung über 4 kg pro Stunde ein Energieeffizienzindex (EEI) von unter 32 vorliegen muss. Alle anderen Haushaltswäschetrockner müssen hingegen einen EEI vorweisen, der unter 24 liegt.

Mit dieser Anpassung wird Klarheit im Verordnungstext geschaffen und u.a. verhindert, dass schnelle, leistungsstarke EFH Haushaltswäschetrockner mit einer schlechteren Energieeffizienz in den Verkehr gebracht werden dürfen, welche nur für MFH Haushaltswäschetrockner erlaubt ist.

1.2 Kühlgeräte (Anhang 1.1)

Es werden Berichtigungen gemäss neuer delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. ABI. L236 vom 26.9.2023, S.1. zur Korrektur der delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 vorgenommen.

1.3 Raumklimageräte und Komfortventilatoren (Anhang 1.13)

Es werden Berichtigungen gemäss neuer delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. ABI. L236 vom 26.9.2023, S.1. zur Korrektur der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 vorgenommen.

1.4 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (Anhang 1.21)

Es werden Berichtigungen gemäss neuer delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. ABI. L236 vom 26.9.2023, S.1. zur Korrektur der delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 vorgenommen.

1.5 Lichtquellen (Anhang 1.22)

Es werden Berichtigungen gemäss neuer delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. ABI. L236 vom 26.9.2023, S.1. zur Korrektur der delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 vorgenommen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienz-Kennzeichnung serienmässig hergestellter Anlagen und Geräte sind auf Ebene Bund geregelt; Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt. Die neuen Präzisierungen für die Haushaltswäschetrockner, sowie die Berichtigungen für Kühlgeräte, Raumklimageräte und Komfortventilatoren, Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion und Lichtquellen können mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten des BFE umgesetzt werden und bedeuten keinen zusätzlichen Mehraufwand.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die neuen Präzisierungen für die Haushaltswäschetrockner, sowie die Berichtigungen für Kühlgeräte, Raumklimageräte und Komfortventilatoren, Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion und Lichtquellen, haben keine besondere Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die Anpassung an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU; Ausnahmen dazu sind nur zulässig, wenn der Bundesrat diese in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) vorsieht.

Durch die neuen Präzisierungen für die Haushaltswäschetrockner, sowie die Berichtigungen für Kühlgeräte, Raumklimageräte und Komfortventilatoren, Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion und Lichtquellen, entstehen keine neuen Handelshemmnisse.

5. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1.1: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kühlgeräte

Zu Ziffer 3.1: Die Fussnote wird mit dem Bezug auf der neuen EU delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. *ABl. L236 vom 26.9.2023, S.1* ergänzt.

Anhang 1.3: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner

Zu Ziffer 2.1-2.3: Präzisierung zum Unterscheidungskriterium der Trocknungsleistung für Haushaltswäschetrockner: Die Trocknungsleistung von mehr als 4 kg pro Stunde betrifft nur die für einen Gebrauch in Gemeinschaftsräume von Mehrfamilienhäusern ausgelegten Haushaltswäschetrockner. Diese dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr EEI gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EU) 932/2012 unter 32 liegt. Alle anderen Haushaltswäschetrockner müssen hingegen einen EEI vorweisen, der unter 24 liegt.

Im Zuge dieser Präzisierung werden ausserdem veraltete Bestimmungen entfernt.

Anhang 1.13: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Raumklimageräte und Komfortventilatoren

Zu Ziffer 4.1: Die Fussnote wird mit dem Bezug auf der neuen EU delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. *ABl. L236 vom 26.9.2023, S.1* ergänzt.

Anhang 1.21: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Zu Ziffer 3.1: Die Fussnote wird mit dem Bezug auf der neuen EU delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. *ABl. L236 vom 26.9.2023, S.1* ergänzt.

Anhang 1.22: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und separaten Betriebsgeräten

Zu Ziffer 3.1: Die Fussnote wird mit dem Bezug auf der neuen EU delegierten Verordnung (EU) 2023/2048. *ABl. L236 vom 26.9.2023, S.1* ergänzt.